

Statuten des Vereins „Swiss Jazz Orchestra“

Stand: 11. Oktober 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Swiss Jazz Orchestra“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 3

Der Zweck des Vereins besteht.

- In der Förderung und Unterstützung des „Swiss Jazz Orchestra“
- In der Veranstaltung von Konzerten mit dem „Swiss Jazz Orchestra“
- In der Förderung des „Swiss Jazz Orchestra“ in den Medien
- In der Kooperation mit regionalen sowie mit in- und ausländischen Persönlichkeiten aus allen Musikbereichen
- In der Zusammenarbeit mit verschiedenen Kulturorganisationen

Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke; er betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen (aus redaktionstechnischen Gründen wird die männliche Formulierung gewählt).

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

1. **Mitglieder von Amtes wegen** sind die Ensemblemitglieder und ihre Stellvertreter des „Swiss Jazz Orchestra“.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind alle natürlichen oder juristischen Personen, mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen und der Ehrenmitglieder. Sie werden in Abhängigkeit ihrer finanziellen Leistungen in folgende Kategorien eingeteilt.
 - Einzelpersonen
 - Ehepaare
 - Gönner – Einzelpersonen
 - Gönner – juristische Personen
3. **Ehrenmitglieder** werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 5

Die Aufnahme der Orchestermmitglieder und deren Stellvertreter (Mitglieder von Amtes wegen) liegt in der Kompetenz des Orchesterleiters. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand, gestützt auf schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet ist.
2. Durch Tod
3. Durch Auflösung bei juristischen Personen
4. Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das seinen finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt oder das die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsführung
- D. die Orchesterversammlung
- E. die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung sowie auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich, spätestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Art. 9

An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Bei Ehepaaren sind beide Ehepartner stimmberechtigt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegeben Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 11

Als oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle; Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dem Vorstand gehört der Orchesterleiter von Amtes wegen an. Mindestens 1 Mitglied wird durch die Orchesterversammlung aus dem Kreis des Ensembles bestimmt, die übrigen werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Gültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Behandlung verlangt und sofern sei einstimmig erfolgen.

Art. 14

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist zuständig für alle für alle Geschäfte, welche nach Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Wahl des Orchesterleiters, auf Antrag der Orchesterversammlung
2. Wahl des Geschäftsführers. Er setzt dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.

3. Bezeichnung von Personen bzw. Arbeitsgruppen, welche zur Bearbeitung ausgewählter Aufgaben eingesetzt werden (z.B. Finanzbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Er erteilt die entsprechenden Weisungen und überwacht die Tätigkeit der beauftragten Personen bzw. Arbeitsgruppen.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5 bzw. 6.
5. Festlegung der Zeichnungsberechtigten

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich

C. Die Geschäftsführung

Art. 15

Die Führung der Geschäfte des Verein „Swiss Jazz Orchestra“ obliegt einer durch den Vorstand gewählten fachkundigen Person, die ihre Tätigkeit nach dem vom Vorstand erlassenen Geschäftsführungsreglement ausübt. Der Geschäftsführer ist insbesondere für die administrative Führung der Vereinsgeschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. Ihm stehen der Präsident, das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied und – für Orchesterbelange – das (bzw. die) Vorstandsmitglied(er) aus dem Orchester beratend zur Verfügung.

D. Die Orchesterversammlung

Art. 16

Die Orchesterversammlung besteht aus den Musikern des „Swiss Jazz Orchestra“ (Mitglieder von Amtes wegen). Sie tritt auf Einladung des / der Orchestervertreter(s) im Vorstand, des Orchesterleiters oder auf Antrag einzelner Orchestermitglieder nach Bedarf zusammen. Der Geschäftsführer besorgt die Administration. Er nimmt mit beratender Stimme an der Orchesterversammlung teil.

Die Orchesterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Orchestermitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Orchesterversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Orchesterversammlung beschliesst über folgende Fragen:

1. Antrag an den Vorstand für die Wahl des Orchesterleiters
2. Wahl des / der Orchestervertreter(s) im Vorstand
3. Anträge an den Vorstand
4. Anträge an den Orchesterleiter bezüglich Aufnahme von Orchestermitgliedern, musikalischer Ausrichtung sowie Wahl und Gestaltung der Auftritte

Der Präsident bzw. ein oder mehrere Vertreter des Vorstandes stehen der Orchesterversammlung auf Wunsch mit beratender Stimme zur Verfügung.

Art. 17

Der Orchesterleiter entscheidet über die Aufnahme von Orchestermitgliedern und deren Stellvertreter. Er ist zuständig für die musikalische Ausrichtung des Orchesters sowie für die Wahl und Organisation der Auftritte bzw. Konzertaufführungen.

E. Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor. Mit der Revision kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden. Die Amtsdauer der Revision beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 19

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen und Zuwendungen Dritter (Sponsoren, Förderinstitutionen etc.)
- Vermögen und Vermögenserträge des Vereins
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Art. 20

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder von Amtes wegen und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 21

Für Gönner und Sponsoren kann der Vorstand auf Antrag der Geschäftsführung zusätzliche Vereinbarungen bezüglich Mitgliedschaft, Werbung, Biletkontingente etc. treffen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 23

1. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
2. Ein Beschluss zur Fusion oder zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

VI. Vereinsjahr

Art. 24

Das Vereinsjahr beginnt neu am 1. Juli und endet am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2011.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 9. Februar 2004 in Kraft.

Art. 23 und 24 der Statuten wurden anlässlich der a.o. Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2010 revidiert und per 1. November 2010 in Kraft gesetzt.

Bern, 12. Februar 2004

Ulrich Althaus
Präsident VSJO

Handwritten signature of Ulrich Althaus in black ink.

Bern, 11. Oktober 2010

Hans-Rudolf Isliker
Präsident VSJO

Handwritten signature of Hans-Rudolf Isliker in black ink.

Bern, 11. Oktober 2010

Urs Emch
Mitglied des Vorstands VSJO